

Öffentliche Bekanntmachung der Durchführung der Wahl zum Gemeinderat Auerbach am 09. Juni 2024

1. Zu wählen ist

	Wahlgebiet	Anzahl Mitglieder	Höchstzahl Bewerber je Wahlvorschlag	Mindestzahl Unterstützungs- unterschriften
Gemeinderat	Auerbach	14	21	20

2. Es ergeht hiermit die Aufforderung, Wahlvorschläge für diese Wahl frühestens am Tag nach dieser Bekanntmachung und **bis spätestens 04. April 2024, 18:00 Uhr** einzureichen bei:

**Gemeindeverwaltung Burkhardtsdorf, Vorsitzender des gemeinsamen Gemeindewahlausschusses,
Hauptstraße 92, 09392 Gornsdorf.**

Wahlvorschläge können von Parteien und Wählervereinigungen eingereicht werden. Jede Partei und jede Wählervereinigung kann für das Wahlgebiet nur einen Wahlvorschlag einreichen.

3. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

a) Die Wahlvorschläge sind unter Beachtung der Vorschriften des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWG) und der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern zur Durchführung des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Freistaat Sachsen (KomWO) aufzustellen und einzureichen. Sie müssen den Bestimmungen über Inhalt und Form der Wahlvorschläge in den §§ 6a bis 6e KomWG sowie § 16 KomWO entsprechen. Dem Wahlvorschlag sind die im § 16 Abs. 3 KomWO genannten Unterlagen beizufügen:

- Erklärung jeder Bewerberin/jedes Bewerbers, dass sie/er der Aufnahme in den Wahlvorschlag unwiderruflich zustimmt und sie/er nicht für dieselbe Wahl in einem anderen Wahlvorschlag aufgestellt ist,
- Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über die Wählbarkeit für jede Bewerberin/jeden Bewerber,
- Niederschrift über die Mitglieder-/Vertreterversammlung zur Bewerberaufstellung einschließlich der zugehörigen Versicherung an Eides statt,
- im Falle der Anwendung von § 6c Abs. 1 Satz 4 KomWG eine von dem für den Landkreis oder die Gemeinde zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten der Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung unterzeichnete schriftliche Bestätigung zum Vorliegen der Voraussetzungen für das Verfahren,
- beim Wahlvorschlag einer mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung oder einer Partei die gültige Satzung zum Nachweis der mitgliedschaftlichen Organisation, sofern diese nicht gemäß § 6 Abs. 3 des Parteiengesetzes bei der Bundeswahlleiterin/beim Bundeswahlleiter hinterlegt ist,
- beim Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung für jeden Unterzeichnenden des Wahlvorschlages eine Bescheinigung der zuständigen Gemeinde über ihr/ sein Wahlrecht,
- bei ausländischen Unionsbürgerinnen bzw. ausländischen Unionsbürgern eine Versicherung an Eides statt nach § 6a Abs. 3 KomWG.

b) Wählbar sind Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde, sofern sie nicht nach § 31 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind. Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde ist jede(r) Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes und jede Staatsangehörige bzw. jeder Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union, die bzw. der das 18. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde wohnt.

c) Als Bewerberin bzw. Bewerber einer **Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung** kann in einem Wahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Mitglieder im Wahlgebiet (Mitgliederversammlung) oder einer Versammlung der aus ihrer Mitte gewählten Vertreterinnen und Vertreter hierzu in geheimer Wahl gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der sich Bewerbenden festzulegen. Hierzu sind im Rahmen der Mitglieder- bzw. Vertreterversammlung für jeden Wahlkreis getrennte Wahlen durchzuführen. Jeder stimmberechtigte Teilnehmende der Versammlung ist vorschlagsberechtigt. Den sich Bewerbenden ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm vorzustellen. Das Nähere über die Wahl von Vertretern für Vertreterversammlungen, über die Einberufung und Beschlussfähigkeit der Versammlungen sowie über das Verfahren für die Wahl der sich Bewerbenden regeln die Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen durch Satzungen.

d) Als Bewerberin oder als Bewerber in Wahlvorschlägen **nicht mitgliedschaftlich organisierter Wählervereinigungen** kann nur benannt werden, wer in einer Versammlung der im Zeitpunkt ihres Zusammentritts wahlberechtigten Angehörigen der Wählervereinigung von der Mehrheit der anwesenden Angehörigen hierzu gewählt worden ist. In gleicher Weise ist die Reihenfolge der sich Bewerbenden festzulegen.

e) Mit dem Wahlvorschlag ist eine Niederschrift über die Wahl der sich Bewerbenden mit Angaben zu Ort, Art und Zeit der Versammlung, Zahl der erschienenen Stimmberechtigten und dem Ergebnis der Wahlen einzureichen. Außerdem haben die Leiterin bzw. der Leiter und zwei von der Versammlung festgelegte stimmberechtigte Teilnehmende an Eides statt zu versichern, dass die sich Bewerbenden in geheimer Wahl bestimmt wurden und die sich Bewerbenden Gelegenheit hatten, sich und ihr Programm der Versammlung vorzustellen.

f) Die Wahlvorschläge von **Parteien und mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von dem für das Wahlgebiet zuständigen Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigten eigenhändig zu unterzeichnen. Besteht der Vorstand oder sonst Vertretungsberechtigte aus mehr als drei Mitgliedern, genügt die Unterschrift von drei Mitgliedern, darunter die der bzw. des Vorsitzenden oder ihres Stellvertretenden. Die Wahlvorschläge von **nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigungen** sind von drei wahlberechtigten Angehörigen der Vereinigung, die an der Versammlung zur Aufstellung der sich Bewerbenden teilgenommen haben, eigenhändig zu unterzeichnen.

g) Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen erfordern jeweils drei Unterschriften nach § 6a Abs. 4 KomWG für jeden der beteiligten Wahlvorschlagsträger. Die Wahlvorschlagsträger haben unabhängig voneinander jeder ein Aufstellungsverfahren nach § 6c KomWG durchzuführen.

h) Indem die sich Bewerbenden der Aufstellungsversammlung der Versammlungsleiterin/dem Versammlungsleiter die für die Erstellung des Wahlvorschlags (Anlage 16 zur SächsKomWO) notwendigen personenbezogenen Daten mitteilen, die Zustimmungserklärung (Anlage 17 zur SächsKomWO) und – soweit sie Bürgerinnen/Bürger anderer Mitgliedsstaaten der Europäischen Union sind – eine Versicherung an Eides statt gemäß § 6a Absatz 3 des Kommunalwahlgesetzes abgeben, entstehen für die den Wahlvorschlag aufstellende Partei bzw. Wählervereinigung aktive datenschutzrechtliche Hinweispflichten nach Artikel 13 der Datenschutz-Grundverordnung. Es wird empfohlen, den sich Bewerbenden im Rahmen der Aufstellungsversammlung ein standardisiertes Merkblatt entsprechend dem Musterformular 1 unter https://www.datenschutz.sachsen.de/informationspflichten-4155.html?_cp=%7B%7D auszuhändigen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Zustimmungserklärung trotz einer eventuellen datenschutzrechtlichen Geltendmachung der Berichtigung und Löschung materiell-rechtlich weiter gültig bleibt (§ 6a Absatz 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz).

4. Hinweise auf Unterstützungsunterschriften

a) Jeder Wahlvorschlag muss entsprechend der unter Punkt 1. angegebenen Mindestzahl von Wahlberechtigten des Wahlgebietes, die keine Bewerberinnen bzw. Bewerber des Wahlvorschlages sind, unterstützt werden. Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterschrift muss vom Wahlberechtigten auf einem Unterschriftenformblatt unter Angabe von Familienname, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung sowie des Tages der Unterschrift **bis zum 04. April 2024, 18:00 Uhr** eigenhändig geleistet werden bei

Bürgerservice der Gemeinde Burkhardtsdorf, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf, in der Zeit von

Montag und Freitag:	09:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Dienstag:	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr
Donnerstag:	07:30 Uhr bis 12:00 Uhr und 13:00 Uhr bis 18:00 Uhr.

b) Eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter kann für dieselbe Wahl nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat eine Wahlberechtigte bzw. ein Wahlberechtigter für dieselbe Wahl für mehrere Wahlvorschläge Unterstützungsunterschriften geleistet, sind alle ihre bzw. seine Unterschriften ungültig, eine geleistete Unterschrift kann nicht zurückgenommen werden. Die Wahlberechtigten haben sich auf Verlangen auszuweisen.

c) Wahlberechtigte, die infolge Krankheit oder wegen einer körperlichen Beeinträchtigung gehindert sind, den Bürgerservice aufzusuchen, können die Unterstützung durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Gemeindeverwaltung ersetzen. Dies haben sie beim Vorsitzenden des Gemeindevwahlausschusses spätestens bis 28. März 2024 schriftlich zu beantragen; dabei sind die Hinderungsgründe glaubhaft zu machen.

d) Der Wahlvorschlag einer Partei oder mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, die aufgrund eigenen Wahlvorschlags im Sächsischen Landtag oder seit der letzten Wahl im Gemeinderat Auerbach vertreten ist, bedarf keiner Unterstützungsunterschriften. Dies gilt entsprechend für den Wahlvorschlag einer nicht mitgliedschaftlich organisierten Wählervereinigung, wenn er von der Mehrheit der für die Wählervereinigung Gewählten, die dem Gemeinderat zum Zeitpunkt der Einreichung angehören oder zum Zeitpunkt der Gemeindeeingliederung oder Gemeindevereinigung angehört haben, unterschrieben ist.

e) Gemeinsame Wahlvorschläge mehrerer Parteien oder Wählervereinigungen bedürfen dann der Unterstützungsunterschriften, wenn dies für mindestens einen Wahlvorschlagsträger erforderlich ist.

5. Vordrucke

Die Vordrucke für Wahlvorschläge einschließlich der zugehörigen Anlagen sind während der allgemein üblichen Öffnungszeiten erhältlich beim Bürgerservice der Gemeinde Burkhardtsdorf, Hauptstraße 92, 09390 Gornsdorf oder online unter www.burkhardtsdorf.de im Abschnitt „Wahlen“.

6. Verbundene Wahlen

Die unter Punkt 1. benannten Wahlen werden gemäß § 57 Abs. 2 KomWG organisatorisch mit der Wahl zum Europäischen Parlament verbunden.

Burkhardtsdorf, 08.01.2024

gez. Jörg Spiller
Bürgermeister

bereits bekannt gemacht im Elektronischen Amtsblatt Nr. 04/2024 vom 08.01.2024